

Bau- und Zonenreglement

Anpassung Art. 2 und Ergänzung Art. 5b Sondernutzungszone Weichle SoWei

Entwurf vom 19. Februar 2018

Öffentliche Auflage vom bis am

Von den Stimmberechtigten beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Daniel Gasser

Roland Baggenstos

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt

.....

Datum

.....

Unterschrift

Im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ebikon werden folgende Artikel angepasst resp. ergänzt (blau):

Art. 2 Bauzonen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung eingeteilt:

Bauzonen		ES
-....		
-....		
- Sondernutzungszone Weichle	SoWei	III
-....		
-....		
- Verkehrszone (§ 52 PBG)	VZ	-

Nichtbauzonen

-....
-....

Art. 5b Sondernutzungszone Weichle SoWei

- ¹ Die Sondernutzungszone Weichle bezweckt eine Umstrukturierung des Gebiets von einer Verkaufsnutzung zu einem attraktiven, qualitätsvollen Mischquartier mit Wohnungen, Büro, Gewerbe und Dienstleistungsnutzungen.
- ² Wohnen, nicht störendes oder mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.
- ³ Im Bebauungsplan wird das Bauvolumen mit Baubereichen, Höhenkoten und anrechenbaren Gebäudeflächen festgelegt.